

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 14 Ausgegeben am 23.07.2007 Nr. 12 S. 70

INHALT

- | | |
|--|------------|
| Anhörung der Einwohner der Gemeinde Langenwetzendorf und Vogtländisches Oberland zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007 (DS 4/3161) | S. 71 - 72 |
| Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde – Gemeinde Vogtländisches Oberland, OT Bernsgrün, Gemarkung Schönbrunn | S. 72 - 73 |
| Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde – Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Dörtendorf, Gemeinde Göhren-Döhlen, Gemarkung Göhren-Döhlen, Gemeinde Staitz, Gemarkung Staitz | S. 73 - 75 |
| Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde – Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Gemarkung Bad Köstritz | S. 75 - 76 |

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

B E K A N N T M A C H U N G

**Anhörung der Einwohner der Gemeinden
Langenwetzendorf und Vogtländisches
Oberland zum Entwurf eines Thüringer
Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung
kreisangehöriger Gemeinden im Jahr
2007**

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinden
Langenwetzendorf und Vogtländisches
Oberland,

in der 64. Plenarsitzung am 11. Juli 2007
hat der Thüringer Landtag den o. g. Ge-
setzentwurf in Erster Lesung behandelt und
an den zuständigen Innenausschuss über-
wiesen. Der Innenausschuss hat am 11. Juli
2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf
ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

In diesem zur Anhörung vorgelegten Ge-
setzentwurf der Landesregierung wird für
den Landkreis Greiz die Auflösung und der
Zusammenschluss der Gemeinden Lan-
genwetzendorf und Vogtländisches Ober-
land zu einer neuen Gemeinde mit dem
Namen „Langenwetzendorf“ vorgeschlagen.

Zur Vorbereitung der vom Thüringer Land-
tag zu treffenden Entscheidung führt das
Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbe-
hörde zum Entwurf dieses Gesetzes ein
schriftliches Anhörungsverfahren durch.
Hierbei können die Einwohner der genann-
ten Gemeinden zu dem Gesetzentwurf Stel-
lung nehmen.

Als Anhörungsberechtigte haben die Ein-
wohner der Gemeinde Langenwetzendorf
und der Gemeinde Vogtländisches Ober-
land sowohl in den Verwaltungsräumen der
Gemeindeverwaltungen in Langenwetzen-
dorf und Vogtländisches Oberland als auch
im Landratsamt Greiz Gelegenheit, die An-
hörungsunterlagen (Gesetzentwurf mit Be-
gründung und Anhörungsschreiben) einzu-
sehen.

Die Anhörungsunterlagen liegen im Zeit-
raum vom

30. Juli 2007 bis zum 14. September 2007

**in der Gemeindeverwaltung Langenwet-
zendorf, Zimmer 10, Platz der Freiheit 4,
07957 Langenwetzendorf**

**Montag, Dienstag, Mittwoch:
9:00 bis 12:00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:
9:00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:
9:00 bis 12:00 Uhr**

**in der Gemeindeverwaltung Vogtländi-
sches Oberland, Ortsteil Pöllwitz, Ein-
wohnermeldeamt, Zeulenrodaer Straße
20, 07937 Vogtländisches Oberland**

**Montag:
9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:
9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag:
9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16.00 Uhr
Freitag:
9:00 bis 12:00 Uhr**

**sowie im Landratsamt Greiz, Kommunal-
aufsicht, Zimmer 111, Dr.-Rathenau-Platz
11, 07973 Greiz**

**Montag:
9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:
9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch:
9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:
9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:
9:00 bis 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 15.12-03-05 an das

**Landratsamt Greiz,
Kommunalaufsicht,
Dr.-Rathenau-Platz 11,
07973 Greiz**

zur Weiterleitung an den Thüringer Landtag gerichtet werden. Bei Stellungnahmen, die nach dem 14. September 2007 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Vogtländisches Oberland,
OT Bernsgrün, Gemarkung Schönbrunn**

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
7	1	1/1
7	2	129/1
7	3	1841/1
7	3	213/1
7	4	275/2
11	2	1
15	3	159/1
15	3	172/1
15	3	204/1
15	3	205/2
15	3	215/1
23	3	149
23	3	201
23	3	202/1
34	3	234/2
35	3	234/3
41	2	2/1

Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
27	4	306

Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr
4	2	2/3
4	2	145
4	3	198/1
4	4	301
5	2	142/1
5	3	193/2
5	4	303
6	3	160/1
6	4	305
12	3	187/4
12	4	296/1
21	3	171/6
21	3	231/1
21	4	312
24	1	59/1
24	4	381
24	3	384/1
24	3	386/1
24	2	388/3

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel)

entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

gez. Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Dörtendorf

**Rohwasserleitung, Strecke 0/A
82200000-Dörtendorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
34	5	490
42	5	491
7	4	480
30	4	435
28	4	479/1
7	4	482
26	4	483/1
134	4	484/1

**Gemeinde Göhren-Döhlen, Gemarkung
Göhren-Döhlen**

**Rohwasserleitung Strecke 0/A 82200000
Göhren-Döhlen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2	5	419
2	5	443
92	5	442
10	5	420/3
63	5	425/1
2	5	422
32	5	423
106	5	441/3
63	5	439/3

Gemeinde Staitz, Gemarkung Staitz

**Rohwasserleitung Strecke 0/A 82200000-
Staitz**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
203	3	340/26
203	3	340/12
203	3	194/6
203	3	340/13
54	3	308

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011.

Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

gez. Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz

Trinkwasserversorgungsanlage

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt-Nr.
3	137	199
3	606	11
3	139	176
3	140	177
3	142/1	20
3	144; 147	520
3	146	11
3	123	31
3	128/6	21
3	129/1	14
3	75/524	182
2	523/9	461
2	522/4	123
3	115/521	201
3	520/1	295
3	520/2	86
3	518/1	248
3	517	109
3	516	105
3	515	105
3	528/5	170
3	450/3	353
3	602/2	170
3	602/3	170
3	417/2	196
3	417/1	357
3	416	69
3	117/418	70
3	413	320
3	412	320
3	410	7

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Bad Köstritz

Trinkwasserversorgungsanlage

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt-Nr.
12	651/798	1764
12	651/798	1765
12	1005	1764
12	1002	1559
11	994	1266
11	968	427
11	967	1185
11	965; 964	64

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw.

Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

gez. Zschiegner
Sachgebietsleiterin